



NATUR- UND
VOGELSCHUTZVEREIN
4543 DEITINGEN

Statuten

des Natur- und
Vogelschutzvereins
Deitingen

30. Januar 2015

Wird in den folgenden Statuten, aus Gründen der besseren Lesbarkeit, nur eine geschlechtsspezifische Formulierung verwendet, so gilt diese ausnahmslos für das weibliche und das männliche Geschlecht.

1. Name und Sitz

- § 1 Unter dem Namen «Natur- und Vogelschutzverein Deitingen» (NVVD) besteht ein parteipolitisch neutraler, gemeinnütziger Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB mit Sitz in Deitingen. Dieser Verein wurde am 17. April 1959 als «Vogelschutz-Verein Deitingen» gegründet.

2. Zweck und Tätigkeitsbereich des Vereins

- § 2 Der Natur- und Vogelschutzverein Deitingen (NVVD) setzt sich für die Erhaltung und den Schutz der Natur, der einheimischen Vogelwelt sowie der biologischen Vielfalt ein.
- § 3 Die Vereinstätigkeit umfasst:
- Praktische Schutz-, Pflege- und Förderungsmassnahmen.
 - Exkursionen, öffentliche Vorträge, Ausstellungen.
 - Werbung unter der Bevölkerung von Deitingen und Umgebung für die Vereinsbestrebungen.
 - Unterhalt eines Vereinshauses beim «Mürgelibrunnen», um der Vereinstätigkeit besser entsprechen zu können.
 - Pflege und Betreuung des Reservates Mürgelibrunnen sind die Hauptaufgaben.
- § 4 Der NVVD ist eine Sektion des Vogelschutzverbands des Kantons Solothurn und des Schweizerischen Vogelschutzes (Birdlife Schweiz). Er ist auch Mitglied von Pro Natura.

3. Mitgliedschaft

- § 5 Der Verein umfasst
- Ordentliche Mitglieder
 - Gönnerinnen / Gönner
 - Ehrenmitglieder

- § 6 Ordentliches Mitglied können natürliche und juristische Personen werden, die sich zum Naturschutz bekennen. Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.
- § 7 Gönnerinnen oder Gönner zeigen ihre Zuneigung zu den Ideen des Vereins durch Bezahlung eines freiwilligen Betrages. Solche können sowohl Einzelpersonen als auch Vereine und Körperschaften werden.
- § 8 Zum Ehrenmitglied kann ernannt werden, wer dem Verein wertvolle Dienste geleistet hat oder sich um die Sache des Naturschutzes besondere Verdienste erworben hat. Ehrenmitglieder können von der Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes in offener Abstimmung ernannt werden.

4. Austritt

- § 9 Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Tode, durch schriftlichen Austritt auf Vereinsjahresende oder durch Ausschluss.
- § 10 Mitglieder, die den Interessen des Vereins zuwiderhandeln oder ihren Verpflichtungen nicht nachkommen, können durch einfaches Mehr des Vorstandes mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Der Ausschluss muss nicht begründet werden. Den Betroffenen steht der Rechtsweg an die nächste Generalversammlung offen. Diese entscheidet endgültig über den Ausschluss mit Zweidrittels-Mehrheit der Anwesenden. Mitglieder, welche während zwei Jahren den Beitrag nicht entrichtet haben, verlieren ihre Mitgliedschaft.

5. Vereinshaus «Mürgelibrunnen»

- § 11 Das Vereinshaus ist Eigentum des NVVD und steht auf dem Grundstück GB Deitingen 233 im Besitz der Bürgergemeinde Deitingen.
- § 12 Dieses Vereinshaus ist durch den Verein ordnungsgemäss zu unterhalten und zu verwalten.
- § 13 Das Gebäude ist gegen Feuer, Einbruch und Diebstahl ausreichend zu versichern.

6. Zu pflegende Gebiete

- § 14 Die zu pflegenden Gebiete sind in Anhang A aufgeführt.

7. Organisation

- § 15 Die Vereinsorgane sind:
- Generalversammlung (GV)
 - Vorstand
 - Revision

8. Die Generalversammlung

- § 16 Die Generalversammlung bildet das oberste Organ des Vereins und findet im ersten Quartal des Jahres statt. Sie wählt die anderen Organe und hat die Aufsicht über deren Tätigkeit.
- § 17 Die Einberufung zur ordentlichen oder ausserordentlichen Generalversammlung erfolgt durch Einladung mit Traktandenliste an die Mitglieder mindestens acht Tage vor dem durch den Vorstand festgesetzten Termin. Über Geschäfte, die nicht auf der Traktandenliste stehen, kann Beschluss gefasst werden, wenn vorausgehend Eintreten beschlossen wird.
- § 18 Eine ausserordentliche Generalversammlung kann jederzeit durch Beschluss des Vorstandes oder auf schriftliches Begehren eines Fünftels der Mitglieder einberufen werden. Das Begehren muss eine Begründung enthalten.
- § 19 Jede statutengemäss einberufene Versammlung ist beschlussfähig, ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder.
- § 20 Anträge zur Behandlung an der Generalversammlung sind zwei Wochen vor der Einberufung dem Präsidenten schriftlich einzureichen.
- § 21 Der ordentlichen GV obliegen die folgenden Geschäfte:
- Wahl der Präsidenten, des Kassier, der übrigen Vorstandsmitglieder und der Revisoren.
 - Abnahme des Protokolls der letzten GV, der Jahresrechnung und des Jahresberichtes.
 - Festlegung des Jahresprogrammes und der Mitgliederbeiträge.
 - Beschlussfassung über Anträge und Rekurse, Aufnahme von Darlehen, Statutenänderungen, Vereinsauflösung und Beitritt zu anderen Organisationen.
- § 22 Vereinsbeschlüsse werden durch die Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

9. Vereinsversammlung

§ 23 Nach Bedarf können ordentliche Vereinsversammlungen einberufen werden, um dringende Geschäfte zu erledigen oder Ersatzwahlen zu treffen.

10. Vorstand

§ 24 Der Vorstand wird durch die Generalversammlung für eine 2-jährige Amtsdauer gewählt. Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern. Er besorgt alle Geschäfte, die nicht der GV zustehen. Mit Ausnahme des Präsidenten oder des Kassiers konstituiert sich der Vorstand selbst.

§ 25 Der Vorstand ist das ausführende Organ des Vereins. Er ist berechtigt, Ausgaben im Einzelfalle bis zur Höhe von Fr. 3'000.– zu beschliessen. Über derartige Beschlüsse ist die nachfolgende Versammlung zu orientieren.

§ 26 Er ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder anwesend sind.

11. Rechnungsrevisoren

§ 27 Die Generalversammlung wählt 2 Revisoren und einen Ersatzrevisor.

§ 28 Zwei Revisoren prüfen die Rechnung und stellen der GV über die Ergebnisse schriftlich Bericht und Antrag.

12. Allgemeines

§ 29 Rechtsverbindlich für den Verein zeichnen zwei Vorstandsmitglieder, wobei im Minimum der Präsident oder der Kassier beteiligt sein muss. Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet der Verein nur mit dem Vereinsvermögen.

§ 30 Der Präsident leitet die Vorstandssitzung und die Versammlungen und vertritt den Verein nach aussen. Er hat die Ausführung der gefassten Beschlüsse sowie den gesamten Geschäftsgang zu überwachen und der ordentlichen Generalversammlung einen schriftlichen Jahresbericht zu erstatten.

§ 31 Der Vize-Präsident unterstützt den Präsidenten in seinen Arbeiten und vertritt ihn im Verhinderungsfalle.

- § 32 Der Kassier führt das Kassawesen und sorgt für richtigen Einzug der Mitgliederbeiträge. Er hat alljährlich, nebst den Belegen, die Rechnung auf den 31. Dezember abzuschliessen. Der Rechnungsabschluss mit Belegen ist den Rechnungsrevisoren zur Verfügung zu stellen. Der Kassabericht ist der Generalversammlung vorzulegen. Allfällige disponible Gelder sind im Einverständnis mit dem Vorstand Zins tragend anzulegen.
- § 33 Der Aktuar führt über die Vorstandssitzungen und Versammlungen Protokoll. Er ist für zweckmässige Archivierung der Vereinsdokumente verantwortlich.
- § 34 Die übrigen Vorstandsmitglieder haben diese in ihren Aufgaben zu unterstützen.
- § 35 Der Vorstand kann für besondere Aufgaben erforderliche Organe wählen. Diese legen der Generalversammlung über ihre Tätigkeit jährlich schriftlich Rechenschaft ab.
- § 36 Der Vorstand kann Pflegevereinbarungen oder Pflegeverträge abschliessen oder aufkünden.
- § 37 Dem Verein können eine Jugendabteilung angeschlossen oder Fachgruppen angegliedert werden, für die der Vorstand spezielle Reglemente beschliesst.
- § 38 Einladungen zu Vereinsanlässen:
- Generalversammlung und Vorstandssitzungen durch persönliche Einladungen (Brief oder E-Mail)
 - Versammlungen und sonstige Veranstaltungen zusätzlich durch Inserat im Amtsanzeiger.

13. Schlussbestimmungen

- § 39 Eine Statutenrevision ist mit 2/3 der anwesenden Mitglieder einer Generalversammlung zu beschliessen.
- § 40 Bei einer allfälligen Auflösung des NVVD fällt das ganze vorhandene Vereinsvermögen der Bürgergemeinde Deitingen zu und bleibt für den gleichen Zweck reserviert.
- § 41 Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss von 2/3 der anwesenden Mitglieder einer Generalversammlung erfolgen.

§ 42 Diese Statuten treten sofort nach der Genehmigung durch die Generalversammlung in Kraft. Sie ersetzen die Statuten des «Vogelschutzverein Deitingen» vom 02.04.1960 und des «Natur- und Vogelschutzverein Deitingen» vom 09.12.1977.

Deitingen, 30. Januar 2015

Der Präsident:

Die Aktuarin:

Thomas Bürki

Irene Moser

Anhang A:

1. Naturschutzgebiet «Mürgelibrunnen»

Das Naturschutzgebiet «Mürgelibrunnen» umfasst das Kantonale Naturschutzgebiet Nr. 4.5 des Kantons Solothurn und das Kantonale Naturschutzgebiet Nr. 4.1.1.15 des Kantons Bern mit den festgelegten Zonen A und B.

Zone A umfasst:

GB Deitingen	Teil von Nr. 233	mit 123.00 a
GB Wangenried	Teil von Nr. 407	mit 82.49 a
GB Wangenried	Teil von Nr. 414	mit 4.79 a
Total Zone A		210.28 a

Zone B umfasst:

GB Deitingen	Teil von Nr. 233	mit 120.00 a
GB Wangenried	Teil von Nr. 358	mit 128.52 a
GB Wangenried	Teil von Nr. 251	mit 10.15 a
GB Wangenried	Teil von Nr. 53B	mit 54.94 a
Total Zone B		313.61 a

Grundbesitzer/in:

GB Deitingen Nr. 233	Bürgergemeinde Deitingen
GB Wangenried Nr. 53 B	Gottfried Gygax, Wangenried
GB Wangenried Nr. 251 B	Roth & Co., Wangen a/A
GB Wangenried Nr. 358	Bürgergemeinde Deitingen
GB Wangenried Nr. 407	Natur- und Vogelschutzverein Deitingen
GB Wangenried Nr. 414	Natur- und Vogelschutzverein Deitingen